

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 4/13 S

L 18 AL 386/12 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 199 AL 3939/12 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2013 durch die
Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte sowie die Richterin Siefert
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. Dezember 2012 - L 18 AL 386/12 B PKH -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt B. in B. beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH). Das Sozialgericht Berlin hat seinen Antrag mit Beschluss vom 22.11.2012 abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 21.12.2012 zurückgewiesen. Der Beschluss des LSG enthält den Hinweis, dass die Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 1.2.2013 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren PKH unter Beiordnung des Rechtsanwalts B. in B. zu gewähren.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist nicht der Fall. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Mangels Statthaftigkeit bietet die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von PKH abzulehnen ist. Damit entfällt die Beiordnung des von dem Kläger benannten Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

